

die Quellenzeugnisse eher dafür, daß die meisten Langobarden bis ins 7. Jh. hinein heidnisch geblieben und daß Katholizismus und Arianismus Minderheitskulte gewesen seien: nur zwei langobardische Herrscher seien nachweislich Arianer gewesen. Der These ist wohl zuzustimmen, aber eine ausführlichere Untersuchung, in der auch die Nachwirkungen des Dreikapitelstreites im Norden Italiens mitzubersichtigen wären, bleibt noch wünschenswert: Was hat *Arriana heresis* im Italien Gregors des Großen überhaupt noch bedeuten können?

T. R.

Konrad B u n d, Thronsturz und Herrscherabsetzung im Frühmittelalter (Bonner Historische Forschungen 44) Bonn 1979, L. Röhrscheid Verlag, 791 S., DM 98. – Diese umfangreiche, im wesentlichen bereits 1973 abgeschlossene Untersuchung, die aus einer Bonner Diss. hervorgegangen ist, stellt den gelungenen Versuch dar, eine exkursartige Anmerkung in F. Kerns Buch über Gottesgnadentum und Widerstandsrecht über „germanische Herrscherverfassungen“ (Kern S. 317ff.) „handbuchartig“ (S. 8) aufzubereiten. Dabei sollen die Mängel der Kernschen Darstellung, eine Mißachtung der zeitlichen und regionalen Unterschiede, sowie die terminologische Unklarheit, die der Vf. der gesamten bisherigen Forschung vorwirft, vermieden werden. Nach einem einleitenden Forschungsbericht, insbesondere zu den mit dem Thema verbundenen verfassungsgeschichtlichen Grundfragen, wie der Stellung des Königtums und der rechtlichen Möglichkeit des Widerstands, sind in acht großen Abschnitten folgende germanischen Reiche behandelt: Die germanischen Randstaaten des Römerreichs (bis ins 4. Jh.), die kleinen Germanenreiche der Vandalen, Gepiden, Sueben und Burgunder, die Ostgoten, Langobarden, merowingischen und karolingischen Franken, die Westgoten und endlich die angelsächsischen Königreiche. Für die einzelnen Stammesreiche ist jeweils in einem Abschnitt A ein „Katalog der Thronstürze“ und in einem Abschnitt B eine „Analytische Zusammenfassung“ über deren verfassungsmäßige Grundprinzipien geboten. Am ausführlichsten werden die karolingischen Franken und die Angelsachsen untersucht. Besonders für das Karolingerreich ist dies auf den ersten Blick erstaunlich, weil dort die Zahl der Thronstürze (etwa im Vergleich zu den Westgoten) nicht groß ist. Doch werden auch Mordversuche (wenn auch nicht vollständig) und Androhungen von Absetzungen (etwa durch die Päpste) sowie Usurpationen, Usurpationsversuche und Rebellion der Söhne gegen ihre Väter behandelt. Außerdem fällt stark ins Gewicht, daß die Quellenlage für das 9. Jh. sehr viel günstiger ist als für die übrigen Perioden des hier betrachteten Zeitraums und daß die umfangreiche Literatur z. B. über die Absetzung Childerichs III. oder Karls III. verarbeitet werden mußte. Das Angelsachsenkapitel reicht bis 1066 und hat damit eine gewisse Ungleichmäßigkeit zur Folge, da im Ostfrankenreich die Betrachtung nur bis 911 und im Westfrankenreich bis 928 geführt ist. – So unbestreitbar der Zugewinn an Einzelkenntnissen durch diese Arbeit ist, so problematisch sind die terminologischen Schematisierungen der Vorgänge: während die unklare Begrifflichkeit der älteren Forschung vieles im Bereich des Hypothesischen beließ, was sich wegen der kargen Quellenaussagen nicht deutlich erkennen ließ, hat die Differenzierung des Vf. manchmal dazu geführt, daß am Schluß doch wieder nicht die historische Wirklichkeit, sondern gekünstelte Begriffe als Ergebnis dastehen (vgl. z. B. S. 322f. die Abschnitte über „Verlassung durch formlosen Gehorsamsentzug“ und „Verlassung durch formelle Gehorsamsaufkündigung“, die dadurch zustande kommen, daß wir über die Vorgänge bei zwei Herrscherverlassungen eben sehr viel genauer unterrichtet sind als über alle übrigen). Dem